

► Erbschaftsteuer

Keine Saldierung des positiven Erwerbs aus einem Vermächtnis mit dem negativen Erwerb aus einer Erbschaft

| Ist ein Alleinerbe zugleich Vermächtnisnehmer, treten zwei selbstständige Erwerbsvorgänge ein, für die nach Auffassung des FG Münster grundsätzlich jeweils gesondert Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung des § 14 ErbStG festzusetzen ist. Der negative Erwerb als Erbe darf danach nicht mit dem positiven Erwerb als Vermächtnisnehmer saldiert werden (FG Münster 18.5.17, 3 K 961/15 Erb; Rev. BFH: II R 29/17). |

Nach den eindeutigen testamentarischen Anordnungen des Erblassers war der Kläger im Streitfall sowohl Alleinerbe als auch Vermächtnisnehmer. Er erfüllte damit zwei erbschaftsteuerlich relevante Erwerbstatbestände (Gesamtrechtsnachfolge und Vermächtnis). Dabei hätte auch allein die Erbeinsetzung des Klägers für ihn das gleiche wirtschaftliche Ergebnis gehabt.

PRAXISHINWEIS | Das Urteil liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung des BFH, wonach unterschiedliche Steuerentstehungszeitpunkte grundsätzlich auch zu eigenständigen Erwerbsvorgängen führen (BFH 2.3.06, II R 57/04, BFH/NV 06, 1480). Für den Erwerb durch Erbanfall aufgrund der testamentarischen Erbeinsetzung ist die Steuer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG mit dem Tod des Erblassers entstanden. Für den Erwerb durch Vermächtnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1a Hs. 1 ErbStG war hier der Zeitpunkt der vollständigen Veräußerung des zum Nachlass gehörigen Grundbesitzes maßgebend. Denn als Vermächtnisnehmer hatte der Kläger einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Nachlass auf Auskehrung von Geld. Gleichwohl bleibt die Entscheidung des BFH im Revisionsverfahren abzuwarten. Bis dahin sollte man betroffene Erbschaftsteuerbescheide offenhalten.

► Erbschaftsteuer

Keine Nachversteuerung bei späterem Absinken der Beteiligtenquote

| Nach einem Urteil des FG Münster ist von einer Nachversteuerung nach § 13a Abs. 5 ErbStG a. F. (§ 13a Abs. 6 ErbStG n. F.) abzusehen, wenn der Beschenkte den Veräußerungsgewinn aus den erworbenen GmbH-Anteilen in eine neue GmbH-Beteiligung reinvestiert und seine Beteiligung erst durch eine spätere Kapitalerhöhung unter 25 % absinkt. Unschädlich ist danach auch, dass der Beschenkte einen Teil des Veräußerungserlöses erst außerhalb der 6-Monatsfrist des § 13a Abs. 5 S. 4 ErbStG a. F. reinvestiert hat (FG Münster 20.11.17, 3 K 1879/15 Erb; Rev. zugelassen). |

PRAXISHINWEIS | Das günstige Besprechungsurteil kann insbesondere in den Fällen angeführt werden, in denen eine Reinvestition von Anfang an geplant war. Hier dürfte der zeitliche Zusammenhang zwischen der Veräußerung des begünstigten Vermögens und der Reinvestition nicht deshalb entfallen sein, weil sich die Vorgänge länger als sechs Monate hinziehen. In Konfliktfällen sollte unter Hinweis auf den Besprechungsfall ggf. Einspruch eingelegt werden.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Steuer für
Vermächtnis
entstand erst zu
späterem Zeitpunkt**



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**6-Monatsfrist keine
Ausschlussfrist**